

A n t r a g
des
VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

über den Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Grünzweig, Dr. Brezovszky, Wiesmayr, Graf, Binder, Marsch, Ing. Scheidl, Stangl und Genossen, mit dem das Verfahren von Untersuchungsausschüssen gemäß Art.25 Abs.2 des Landes-Verfassungsgesetzes für das Land Niederösterreich in der Fassung von 1930 geregelt wird:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "I. Der Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Grünzweig und Genossen wird abgelehnt.
- II. Der gemäß § 24 der Geschäftsordnung des Landtages von den Abgeordneten Stangler, Dipl.Ing.Robl, Rigl, Schoiber, Brunner, Popp, Reiter, Reischer, Janzsa, Cipin, Laferl und Rabl gestellte Antrag wird genehmigt. Er hat folgenden Wortlaut:
- 1.) Der zuliegende Verfassungsgesetzentwurf, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz für das Land Niederösterreich in der Fassung von 1930, LGBl.Nr.137 und LGBl. Nr.53/1954, abgeändert wird, wird genehmigt.
 - 2.) Die Landesregierung wird aufgefordert, zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.

SCHOIBER
Berichterstatter

GRÜNZWEIG
Obmann